

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Organisationssatzung (OrgS)

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 33

**Satzung der Studienfachschaft Physik
der Universität Heidelberg**

Fassung vom 04.02.2014 mit den Änderungen vom 21.07.2015.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der

Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

- (8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 8a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 8b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (9) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Physik trägt die Bezeichnung "Fachschaftssitzung Physik".

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der StuRa für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a. Einberufung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Führung der Finanzen.
- (6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschafftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschafftsrat nach.

§ 4 Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschafftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschafftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

§ 5 Fakultätsfachschaft

- (1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.
- (2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG beschließt die Fachschafftsvollversammlung.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften

- (1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass
 - 1a. Tagesordnungspunkte der Fachschafftsvollversammlungen Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
 - 1b. Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
 - 1c. Gemeinsame Fachschafftsvollversammlungen stattfinden können.
 - 1d. Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.

- 1e. fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
- 1f. Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 24 OrgS her.